

ungswahlen mindestens die Hälfte der neu zu wählenden Gemeinderathsmitglieder die oben bezeichnete Eigenschaft haben muß. Auf den Wahlzetteln sind daher mit Beachtung des §. 81 der Gemeindeordnung die Namen von Unangehörigen oder Nichtbegüterten, welche über die möglicherweise für diese Klasse zulässige Zahl hinausgehen, als nicht geschrieben anzusehen. Bei ungeraden Zahlen ist zum ersten Male die größere Hälfte wenigstens aus den Haus- beziehungsweise Bauerzuteilbesitzern zu wählen. Ueber das bei jeder Neuwahl eintretende Zahlenverhältniß hat der Vorsitzende der Wahlversammlung ausreichende Eröffnung zu machen und dabei zu erläutern, daß ein bestimmtes Verhältniß der Theilnahme am Gemeinderathe für andere als die obengenannten Klassen der Ortsbürger nicht besteht und als solche die Angehörigen und Begüterten in unbedingter Zahl wählbar sind.

3.

In allen Gemeinden, in deren Bezirke sich landrötherrliche Domanalgüter oder sonst mit Gerichtsbarkeit versehene Rittergüter befinden, können von Unserer Kameralverwaltung zu ernennende Bevollmächtigte oder die Besitzer der Rittergüter, von denen Wohn- und Wirtschaftsgebäude sich innerhalb des Gemeindebezirks befinden, letztere mit der Verfügung, Vertreter für sich zu ernennen, auch ohne Wahl in den Gemeinderath eintreten und unter Uebernaahme der allgemeinen Obliegenheiten der Gemeinderathsmitglieder auch ein gleiches Stimmrecht als solche in Anspruch nehmen. Die Zahl der anderen Gemeinderathsmitglieder und deren Bestimmung bei künftigen Wahlen erleidet aber durch den Zutritt eines solchen, zufolge besonderer Berechtigung eintretenden Gemeinderathsmitglieds keine Aenderung.

4.

Durch landesherrliche Verordnung kann auf Antrag des Ministeriums ein Gemeinderath aufgelöst werden. Es ist sodann in der betreffenden Gemeinde eine Neuwahl des gesammten Gemeinderaths unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu veranstalten und muß diese binnen drei Monaten vom Tage der Auflösung an erfolgen. Bis zur Einföhrung des neuen Gemeinderaths ist der Gemeindevorstand verpflichtet, bei allen vorkommenden wichtigeren Geschäften die Genehmigung der Regierung, beziehungsweise des ihm vorgesetzten Landrathsamtes einzuholen.

5.

Wenn in einer Gemeinde die zur Ordnung des Haushalts derselben erforderliche Aufschreibung von Gemeindeanlagen und die Aufstellung des Heberegisters für die Beiträge zu den Gemeindefassen Anstand findet, so kann bis zur vollständig ordnungsmäßigen Erledigung dieses Gegenstandes und genügender Einrichtung des Kommunalabga-